



Einwohnergemeinde Gelterkinden
Geschäftsprüfungskommission GPK

Geschäftsordnung

genehmigt am 11. März 2026



I.	Allgemeine Bestimmungen.....	3
Art. 1	Rechtsgrundlagen.....	3
Art. 2	Aufgaben.....	3
Art. 3	Befugnisse.....	3
Art. 4	Berichterstattung.....	4
Art. 5	Aufsicht.....	4
II.	Organisatorische Bestimmungen.....	4
A.	Allgemeines.....	4
Art. 6	Zusammensetzung und Wahl.....	4
Art. 7	Konstituierung.....	4
Art. 9	Ablage.....	4
Art. 10	Interne Kommunikation.....	5
B.	Ordentliche Sitzungen.....	5
Art. 11	Sitzungsrhythmus.....	5
Art. 12	Einladung und Traktanden.....	5
Art. 13	Protokoll.....	5
C.	Prüfungen.....	5
Art. 14	Durchführung.....	5
Art. 15	Protokollierung.....	5
Art. 16	Bericht.....	5
III.	Pflichten der Kommissionsmitglieder.....	6
Art. 17	Schweigepflicht.....	6
Art. 18	Auslandspflicht.....	6
IV.	Schlussbestimmungen.....	6
Art. 19	Anpassung der Geschäftsordnung.....	6
Art. 20	Publikation.....	6
Art. 21	Inkrafttreten.....	6



I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Rechtsgrundlagen

- ¹ Die vorliegende Geschäftsordnung stützt sich auf:
 - a. das [Gesetz über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden \(Gemeindegesezt, GemG; SGS 180\)](#)
 - b. die [Gemeindeordnung der Einwohnergemeinde Gelterkinden \(GemO\)](#)
- ² Die in Abs. 1 genannten Erlasse gehen dieser Geschäftsordnung vor. Auf die zentralen Bestimmungen wird in der Geschäftsordnung verwiesen.
- ³ Die Geschäftsprüfungskommission der Einwohnergemeinde Gelterkinden ist ein selbständiges Kontrollorgan mit den im Gemeindegesezt und in der Gemeindeordnung vorgesehenen Kompetenzen.

Art. 2 Aufgaben

- ¹ Die Geschäftsprüfungskommission führt für die Gemeindeversammlung die Oberaufsicht über alle Gemeindebehörden und Verwaltungszweige durch (§ 102 Abs. 1 GemG).
- ² Nach Gemeindegesezt prüft die Geschäftsprüfungskommission (§ 102 Abs. 2 GemG):
 - a. die Tätigkeit aller Gemeindebehörden sowie der Gemeindeangestellten;
 - b. die Tätigkeit der interkommunalen Amtsstellen, Kommissionen und Behörden, an denen die Gemeinde beteiligt ist.
- ³ Nach Gemeindegesezt kann die Geschäftsprüfungskommission prüfen (§ 102 Abs. 2 GemG):
 - a. die Tätigkeit der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde, an der die Gemeinde beteiligt ist;
 - b. die Tätigkeit der basellandschaftlichen und ausserkantonalen Zweckverbände und Anstalten, an denen die Gemeinde beteiligt ist, sowie die Tätigkeit derer Angestellten.
- ⁴ Die Geschäftsprüfungskommission prüft, ob die Rechtsnormen generell richtig angewendet und die Gemeindeversammlungsbeschlüsse ordnungsgemäss vollzogen worden sind. Sie prüft nicht die individuelle Richtigkeit (§ 102 Abs. 3 GemG).

Art. 3 Befugnisse

- ¹ Die Geschäftsprüfungskommission kann in alle Akten der Gemeindebehörden und der Verwaltung Einsicht nehmen, soweit sie diese zur Erfüllung ihres gesetzlichen Auftrags benötigt (§ 103 Abs. 1 GemG).
- ² Wenn es zum Schutz privater Interessen, der Persönlichkeit oder wegen eines laufenden Verfahrens zwingend erforderlich ist, können die zuständigen Organe oder Verwaltungsstellen anstelle der Akten einen besonderen Bericht vorlegen.



- ³ Für komplexe Sachverhalte und Fragen können aussenstehende Fachpersonen zugezogen werden (§ 103 Abs. 1^{bis} GemG).
- ⁴ Die Mitglieder der Organe und der Verwaltungsstellen sind verpflichtet, der Geschäftsprüfungskommission Auskunft zu erteilen (§ 103 Abs. 2 GemG).

Art. 4 Berichterstattung

- ¹ Die Geschäftsprüfungskommission erstattet der Gemeindeversammlung jeweils im ersten Halbjahr Bericht über ihre Feststellungen im vergangenen Kalenderjahr (§ 102a Abs. 1 GemG).
- ² Es wird ein schriftlicher Bericht verfasst, welcher in den Unterlagen zur Gemeinversammlung vollständig abgedruckt wird.
- ³ An der Gemeindeversammlung ist es ausreichend, die zentralen Feststellungen und Empfehlungen des Berichts zusammenfassend vorzutragen; eine vollständige Verlesung ist nicht erforderlich.

Art. 5 Aufsicht

Aufsichtsinstanz über die Geschäftsprüfungskommission ist der Regierungsrat (§ 101 Abs. 4 GemG).

II. Organisatorische Bestimmungen

A. Allgemeines

Art. 6 Zusammensetzung und Wahl

Die Geschäftsprüfungskommission ist ein Ausschuss der Gemeindekommission, bestehend aus 5 Mitgliedern (Art. 2 lit. e GemO), und wird durch die Gemeindekommission gewählt (Art. 7 Abs. 1 GemO).

Art. 7 Konstituierung

- ¹ Die Geschäftsprüfungskommission konstituiert sich selbst (§ 16 Abs. 1 GemG).
- ² Die Kommission wählt aus ihrer Mitte ein:e Präsident:in, ein:e Vize-Präsident:in und ein:e Aktuar:in.

Art. 8 Beschlussfähigkeit

- ¹ Die Geschäftsprüfungskommission ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind.
- ² Die Geschäftsprüfungskommission entscheidet mit Mehrheitsentscheid.

Art. 9 Ablage

- ¹ Die Geschäftsprüfungskommission führt ihre Akten digital.
- ² Die Ablage sämtlicher Sitzungsunterlagen, Protokolle, Berichte, Korrespondenzen und Prüfungsdokumentationen erfolgt zentral auf einer Cloud-Plattform, die nur für die Mitglieder der Geschäftsprüfungskommission zugänglich ist.



Art. 10 Interne Kommunikation

- ¹ Die Kommunikation der Geschäftsprüfungskommission erfolgt grundsätzlich per E-Mail.
- ² Die Kommissionsmitglieder sind verpflichtet, für die Kommunikation eine E-Mail-Adresse zu verwenden, auf die keine Dritten Zugriff haben.
- ³ In dringenden Fällen sowie für Terminabsprachen ist die Verwendung eines Kurznachrichtendienstes zulässig.

B. Ordentliche Sitzungen

Art. 11 Sitzungsrhythmus

Die Geschäftsprüfungskommission tagt in der Regel einmal monatlich.

Art. 12 Einladung und Traktanden

Die Einladung inklusive Traktanden wird spätestens am Tag vor der Sitzung elektronisch versandt.

Art. 13 Protokoll

- ¹ An den Sitzungen der Geschäftsprüfungskommission wird ein Protokoll geführt. Im Protokoll werden die wichtigsten Beschlüsse, Feststellungen und Pendenzen festgehalten.
- ² Das Protokoll wird nach der Fertigstellung auf der zentralen Datenablage abgelegt und an der nächsten Sitzung genehmigt.

C. Prüfungen

Art. 14 Durchführung

- ¹ Die Geschäftsprüfungskommission führt in den Art. 2 Abs. 2 und 3 genannten Organisationseinheiten Prüfungen durch.
- ² Der Rhythmus, Inhalt und Zeitpunkt dieser Prüfungen werden durch die Geschäftsprüfungskommission bestimmt. Hinweise für Prüfungsthemen können von der Bevölkerung an die Geschäftsprüfungskommission herangetragen werden. Der Gemeinderat kann Prüfungen veranlassen.
- ³ Nach einer erfolgten Prüfung kann die Geschäftsprüfungskommission mit einem zeitlichen Abstand ein Follow-Up durchführen.

Art. 15 Protokollierung

Werden im Rahmen einer Prüfung Interviews mit Mitarbeitenden oder Mandatsträger:innen durchgeführt, werden diese protokolliert.

Art. 16 Bericht

Die Feststellungen und die daraus resultierenden Empfehlungen der Prüfung werden in einem Bericht festgehalten. Dieser Bericht geht an die entsprechende Verwaltungseinheit sowie die zuständige Person im Gemeinderat.



III. Pflichten der Kommissionsmitglieder

Art. 17 Schweigepflicht

- ¹ Die Mitglieder der Geschäftsprüfungskommission sind verpflichtet, über alle Informationen und Unterlagen, die ihnen in Ausübung ihres Amtes bekannt werden und nicht öffentlich sind, Verschwiegenheit zu wahren.
- ² Ehemalige Mitglieder bleiben auch nach ihrem Ausscheiden aus der Kommission an die Schweigepflicht gebunden.

Art. 18 Ausstandspflicht

- ¹ Kommissionsmitglieder treten bei Geschäften, die sie unmittelbar betreffen, in den Ausstand. Die Ausstandspflicht gilt für Vorbereitung, Beratung und Beschlussfassung (§ 22 Abs. 1 GemG).
- ² Die Ausstandspflicht schliesst den Zugang zu den entsprechenden Unterlagen mit ein.

IV. Schlussbestimmungen

Art. 19 Anpassung der Geschäftsordnung

Die vorliegende Geschäftsordnung kann durch Mehrheitsbeschluss der Kommissionsmitglieder revidiert oder aufgehoben werden.

Art. 20 Publikation

Die vorliegende Geschäftsordnung wird auf der Webseite der Einwohnergemeinde Gelterkinden veröffentlicht.

Art. 21 Inkrafttreten

Die vorliegende Geschäftsordnung tritt nach Genehmigung durch die Geschäftsprüfungskommission per sofort in Kraft.

Beschlossen an der Sitzung der Geschäftsprüfungskommission vom 11. März 2026.

Die Präsidentin:

Sandra Grossmann

Der Aktuar:

Lars Trachsler